

Verordnung

zum Abwasserentsorgungs- reglement

1. Januar 2018

Teilrevision 1. Januar 2021

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aarwangen beschliesst, gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a der Gemeindeordnung, Artikel 42 des Abwasserentsorgungsreglements folgende

Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

In dieser Verordnung wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Frauen und Männer zu.

I. Zuständigkeiten

Artikel 1

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist verantwortlich für

- die Sicherstellung der Organisationsstruktur, die dauernde und zuverlässige Aufgabenerfüllung gemäss Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht im Bereich Abwasserentsorgung;
- die Festlegung der Zuständigkeiten gemäss Verordnung über die Verwaltungsorganisation im Bereich Abwasserentsorgung;
- die Sicherstellung der finanziellen Mittel der Abwasserentsorgung;
- die Festlegung der einmaligen und jährlich wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Abwasserentsorgungsreglements;
- die Nachführung der Generellen Entwässerungsplanung GEP;
- die Sicherung der Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen;
- das Verfügen von Bussen;
- die Genehmigung von Verträgen mit Grosseinleitern.

Artikel 2

Kommission
Gemeindebetriebe

Die Kommission Gemeindebetriebe ist insbesondere zuständig für

- die Erfüllung der Aufgaben gemäss Verordnung über die Verwaltungsorganisation im Bereich Abwasserentsorgung;
- die Umsetzung der Massnahmen gemäss Genereller Entwässerungsplanung GEP;
- die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Erteilung oder Verweigerung des Kanalisationsanschlusses im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Genehmigung des Werkleitungsplans (vor Baubeginn);
- den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Artikel 3

Gemeindebetriebe

Die Gemeindebetriebe sind insbesondere zuständig für

- die Prüfung der Gewässerschutzgesuche im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Prüfung des Kanalisationsanschlussgesuches im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Prüfung des Werkplans (vor Baubeginn);
- die Baukontrolle;
- den Betrieb und Unterhalt der Anlagen im Bereich Abwasserentsorgung;
- die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen.

II. Bezugsverhältnis

1. Grundsätze

Artikel 4

Anwendbares Recht

¹ Das Verhältnis zwischen den Gemeindebetrieben, den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaften wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das Abwasserentsorgungsreglement, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie die massgebenden technischen Normen der Fachverbände bestimmt.

² Für technische Belange gelten ergänzend zu dieser Verordnung die Branchendokumente des VSA/suissetec, SIA und AWA in der jeweils geltenden Fassung.

³ Die Gemeindebetriebe sind berechtigt, Ausführungsbestimmungen zum Abwasserentsorgungsreglement und der –verordnung zu erlassen.

Artikel 5

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- Bauzonen;
- bestehende Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind;
- weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Artikel 6

Bewilligungsbehörde

¹ Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, braucht eine Gewässerschutzbewilligung.

² Die Gemeinde beurteilt Gewässerschutzgesuche gestützt auf Artikel 11 KGSchG und Artikel 27 KGV für:

- Neu- und Umbauten, aus denen häusliches Abwasser anfällt und die sofort an die Gemeindekanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden können;
- private Schwimmbäder;
- Grünfuttersilos.

³ Die Gemeinde beurteilt Gesuche für das Versickernlassen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und –arealen (Zone S), wenn folgende Abwasserarten betroffen sind gestützt auf Artikel 17 Abs. 4 KGV:

- Regenabwasser von Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen, von Vorplätzen, Hauszufahrten und von Parkplätzen in Wohnzonen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen;
- Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

⁴ Die übrigen Gewässerschutzgesuche beurteilt das AWA.

Artikel 7

Bewilligungspflicht

¹ Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen insbesondere das Erstellen und Erweitern von

- Gebäuden und Gebäudeteilen, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt;
- Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von Wasser gefährdenden Stoffen in den besonders gefährdeten Bereichen (Art. 32 Abs. 2 GSchV);
- privaten Abwasserreinigungs- und Versickerungsanlagen;
- Schmutzwasserkanalisationen, die in Grundwasserschutzzonen oder –arealen liegen und nicht im Verfahren nach Artikel 22 des Wasserversorgungsgesetzes festgelegt worden sind;
- Güllengruben, Mistplätzen, Silos und auf Dauer verlegten Gülleleitungen;
- Materialabbaustellen;
- Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;
- Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbare Abfälle verwertet werden;
- Camping- und Sportplätzen;
- Friedhofanlagen;
- Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Boden und nichtkonzessionspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Wasser.

²Eine Gewässerschutzbewilligung brauchen ferner

- das Ändern und Erweitern von Bauten und Anlagen, wenn dadurch wesentlich mehr verschmutztes Abwasser anfällt oder eine andere Art der Nutzung bezweckt wird;
- das Einleiten von Abwässern in ein Gewässer;
- das Einleiten von industriellen und gewerblichen Abwässern in die Kanalisation;
- das Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen sowie das Ab- und Umleiten von Gewässern;
- das Ablagern von unverschmutztem Unterboden, Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, Sondierbohrungen;
- Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels sowie Arbeiten im Spezialtiefbau im Grundwasserbereich.

Artikel 8

Gesuch

¹Das Gesuch um Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung und einer Kanalisationsanschlussbewilligung hat alle für die Beurteilung des Anschlusses an das Abwasserleitungsnetz massgeblichen Angaben samt den zugehörigen Plänen zu enthalten.

²Die Einzelheiten sind in den Gesuchsformularen enthalten.

Artikel 9

Handänderung

Die bisherigen Eigentümer einer Liegenschaft haben den Gemeindebetrieben jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 10

Ende Ableitung
Abwasser

¹Wer für die eigene Baute oder Anlage keine Ableitung von Abwasser mehr benötigt, hat dies den Gemeindebetrieben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses, auch wenn kein Abwasser mehr eingeleitet wurde.

³Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse unmittelbar bei der Hauptleitung sind von den bisherigen Eigentümern zu tragen.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 11

Bewilligung

Die Gemeindebetriebe bestimmen im Bewilligungsverfahren die Auflagen und Bedingungen für den Anschluss an das Abwasserleitungsnetz und der Liegenschaftsentwässerung.

Artikel 12

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 13

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis können die Gemeindebetriebe die Behebung auf Kosten der Eigentümer anordnen.

Artikel 14

Baukontrollen

¹ Die Gemeindebetriebe sorgen dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstückleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen können sie Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Gemeindebetriebe und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zugriff zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Gemeindebetriebe melden dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 15

Pflichten der Privaten

¹ Den Gemeindebetrieben ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Den Gemeindebetrieben sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Abwassertarif zu ersetzen.

Artikel 16

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Artikel 17

Periodische Kontrollen

Die Gemeindebetriebe kontrollieren periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung. Sie erlassen nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen.

Artikel 18

Meldepflicht

Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall den Gemeindebetrieben unaufgefordert zu melden.

III. Messanlagen

Artikel 19

Wasserzähler

Die Bestimmungen über den Wasserzähler gemäss Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen gelten sinngemäss für die Abwasserentsorgung.

IV. Finanzielles

Artikel 20

Rechnungstellung

Die Gemeindebetriebe sind berechtigt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Einleitung in das Abwasserleitungsnetz zu stellen.

Artikel 21

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Anschlusses an das Abwasserleitungsnetz der Bauten und Anlagen fällig. Nach Baubeginn kann eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und der entwässerten Fläche berechnet. Die Schlusszahlung ist nach Bauabnahme fällig.

²Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten nach Belastungswerten und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

b Jährlich wiederkehrende Gebühren ³Die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden durch die Finanzverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 22

Rechnungstellung und Inkasso ¹Die Fakturierung der Gebühren und das Inkasso werden durch die Finanzverwaltung vorgenommen.

Inkasso und Vollzug ²Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs massgebend.

Artikel 23

Verjährung Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 24

Gebührenschildner ¹Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Abwasseranschlusses Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

²Die jährlich wiederkehrenden Gebühren schulden die zum Zeitpunkt der Ablesung rechtmässigen Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigten.

³Die Dienstleistungen und Bewilligungsgebühren schuldet, wer die Leistung verursacht oder veranlasst hat.

Artikel 25

Grundpfandrecht Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Bst. d EG zum ZGB.

Artikel 26

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Änderung in Art. 1 Abs. 2 im Anhang I tritt auf 1. Januar 2021 in Kraft.¹

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 6. November 2017 beschlossen.

Gemeinderat Aarwangen

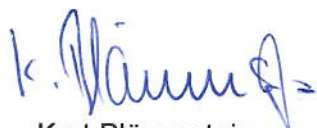
sign. Kurt Bläuenstein
Präsident

sign. Gerda Graber
Sekretärin

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 30. November 2017 publiziert.

Die Ergänzung von Art. 26 Abs. 2 und die Änderung in Art. 1 Abs. 2 im Anhang I wurden vom Gemeinderat am 24. August 2020 beschlossen.

Gemeinderat Aarwangen



Kurt Bläuenstein
Präsident



Gerda Graber
Sekretärin

Das Inkrafttreten der Änderungen dieser Verordnung wurden im Anzeiger Oberaargau vom 27. August 2020 publiziert.

¹ eingefügt 24. August 2020

Anhang I zur Verordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Abwassertarif

I. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Artikel 1

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:

Wasserzähler DN20	(3/4 Zoll)	CHF	60.00
Wasserzähler DN25	(1 Zoll)	CHF	160.00
Wasserzähler DN32	(1 ¼ Zoll)	CHF	320.00
Wasserzähler DN40	(1 ½ Zoll)	CHF	480.00
ab Wasserzähler DN50	(ab 2 Zoll)	CHF	640.00

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch / Abwasseranfall:

Verbrauchsgebühr	CHF	1.80 ²
------------------	-----	-------------------

Regenabwassergebühr

³ Die Regenabwassergebühr beträgt pro m² entwässerte Fläche:

Regenabwassergebühr	CHF	0.00
---------------------	-----	------

II. Weitere Gebühren und Entgelte

Ungemessener Verbrauch Abwasser

Artikel 2

Ungemessener Verbrauch Abwasser

Der ungemessene Verbrauch Abwasser beträgt 60 m³ pro Person und Jahr. Zusätzlich ist die Grundgebühr für einen Wasserzähler DN20 (3/4 Zoll) pro Jahr gemäss Artikel 1 Abwassertarif geschuldet.

Wasserzähler

Artikel 3

Mietgebühr Wasserzähler

Die jährliche Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler oder pro Wasserzähler für nicht angeschlossene Liegenschaften beträgt CHF 30.00 pro Jahr und Zähler.

² geändert 24.08.2020

Verwaltungsgebühren und weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Artikel 4

Gewässerschutz-bewilligung	¹ Die Bewilligungsgebühr für die Ausstellung der Gewässerschutz-bewilligung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung 154.21 und der Gebührentabelle vom 28. Februar 2011.
Kontrollen und besondere Dienstleistungen	² Der Gebührenansatz für die Durchführung von Kontrollen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindebetriebe reglementarisch nicht verpflichtet sind, richtet sich nach Aufwandgebühr I und II des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Aarwangen.
Verfügungen	³ Für Verfügungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen erhoben.
Dienstleistungen Dritter	⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen für den Beizug von Fachspezialisten.
Handwerkliche Leistungen	⁵ Handwerkliche Leistungen werden nach Aufwandgebühr I des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Aarwangen oder nach Tarif der Fachverbände verrechnet.

Artikel 5

Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet.
----------------	---